

Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Ehrenbezeichnungen der Stadt Teuchern

Aufgrund des § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Richtlinie über das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen der Stadt Teuchern erlassen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Teuchern kann lebenden Personen, die sich um sie und ihre Ortschaften besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder Ehrenbezeichnungen verleihen.

Mit der Verleihung soll durch die Stadt Teuchern eine außerordentliche Wertschätzung zum Ausdruck gebracht werden und eine öffentliche Auszeichnung von Persönlichkeiten und verdienstvollen Gruppen, Vereinen, Unternehmen und Institutionen, die sich in unterschiedlichen Lebensbereichen in besonderer Weise um die Stadt Teuchern verdient gemacht haben.

(2) Die Stadt Teuchern kann Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehre ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Kommune verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

§ 2

Arten von Ehrungen

(!) zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung besonderer Einzelleistungen bzw. langjähriger Verdienste zum Wohle und Ansehen der Stadt Teuchern kann der Stadtrat folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
2. Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Teuchern
3. Verleihung einer Ehrenurkunde verbunden mit einer Ehrenbezeichnung

§ 3

Begründung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Teuchern zu vergeben hat. Das Ehrenbürgerrecht ist Persönlichkeiten, die sich durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes politisches, soziales, kulturelles oder mitmenschliches Engagement verdient gemacht haben. An die Vergabe sind höchste Ansprüche zu stellen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Es erlischt mit dem Tod. Es wird an lebende Personen verliehen, besondere Rechte oder Pflichten sind daran nicht gebunden. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Stadt gebunden.

(3) Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister statt. Es wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt, der die herausragenden Verdienste benennt und mit der Nummer des Stadtratsbeschlusses und dem Datum zu versehen ist.

(4) Insgesamt sollen nicht mehr als...X...lebende Personen das Ehrenbürgerrecht tragen.

§ 4

Eintragungen in das „Goldene Buch“

- (1) Die Stadt Teuchern führt ein Ehrenbuch, auch „Goldenes Buch“ genannt.
- (2) Die Eintragung in das Ehrenbuch erfolgt am Tage der Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung.
- (3) Zur Eintragung können Personen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben haben. Hierzu zählen insbesondere:
- Bürger, die als Stadträte, Ortschaftsräte oder Ehrenbeamte auf Zeit mindestens 20 Jahre ihr Amt ausgeübt haben,
 - Personen, die in besonderer herausragender Weise zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens beigetragen haben,
 - Personen des Sports, mit EM/ WM Medaillengewinnen
- (4) Der Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen kann vom Bürgermeister, aus der Mitte des Stadtrates, von Dritten (Vereine) gestellt werden. Der Beschluss ist vom Stadtrat mit 2/3 Mehrheit zu fassen.
- (5) Der Bürgermeister kann ohne vorherigen Beschluss veranlassen, dass sich nachfolgende Persönlichkeiten in das „Goldene Buch“ der Stadt eintragen können:
- Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesminister
 - Landtagspräsident, Ministerpräsident, Minister des Landes Sachsen – Anhalt
 - Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

§ 5

Ehrenbezeichnungen

- (1) Bürgern, die als Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister oder hauptamtliche Wahlbeamte, berufene ehrenamtlich Tätige, die mindestens (zusammenhängende) 3 Wahlperioden Jahre ihr Amt ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung soll mit Ausscheiden aus dem Amt vorgenommen werden.
- (3) Folgende Ehrenbezeichnungen können verliehen werden:
- | | |
|-----------------------------------|---|
| • Bürgermeister /Bürgermeisterin | - Ehrenbürgermeister / Ehrenbürgermeisterin |
| • Mitglied des Stadtrates | - Ehrenstadtrat / Ehrenstadträtin |
| • Ortsbürgermeister / in | - Ehrenortsbürgermeister / in |
| • Ortschaftsrat / Ortschaftsrätin | - Ehrenortschaftsrat / rätin |
- (4) Vor der förmlichen Verleihung der Ehrenbezeichnung ist die zu ehrende Persönlichkeit, nach Beschlussfassung durch den Stadtrat, über die beabsichtigte Verleihung durch den Bürgermeister in Kenntnis zu setzen und um Einverständnis zu bitten.
- (5) Hat die zu ehrende Persönlichkeit der Ehrung zugestimmt, so wird in feierlicher Abhandlung eines Tagesordnungspunktes während der Stadtratssitzung die Verleihung der

Ehrenbezeichnung durch Übergabe einer Ehrenurkunde vorgenommen. Der Geehrte trägt sich ins „Goldene Buch“ der Stadt Teuchern ein.

(6) Die Stadt Teuchern kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens auf beruflicher oder auch privater Ebene wieder einziehen. Vor Einziehung ist der Ehrenträger zu hören.

(7) Wurde die Ehrenbezeichnung entzogen, so ist die Urkunde zurückzugeben und die Streichung des Namens im „Goldenen Buch“ vorzunehmen. Die Ehrenbezeichnung erlischt automatisch mit dem Tod.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Teuchern in Kraft.

Teuchern, d. 22.05.2023

M. Schneider
Bürgermeister

